



**Willkommen
zum
Einführungsseminar**

2. Tag

Einführungsseminar

1. Seminartag

Arbeitsschutz = Arbeitssicherheit + Arbeitsmedizin
Rechtliche Grundlagen
Die Berufsgenossenschaft: Rechte und Pflichten
Organisation des eigenen Arbeitsschutzes



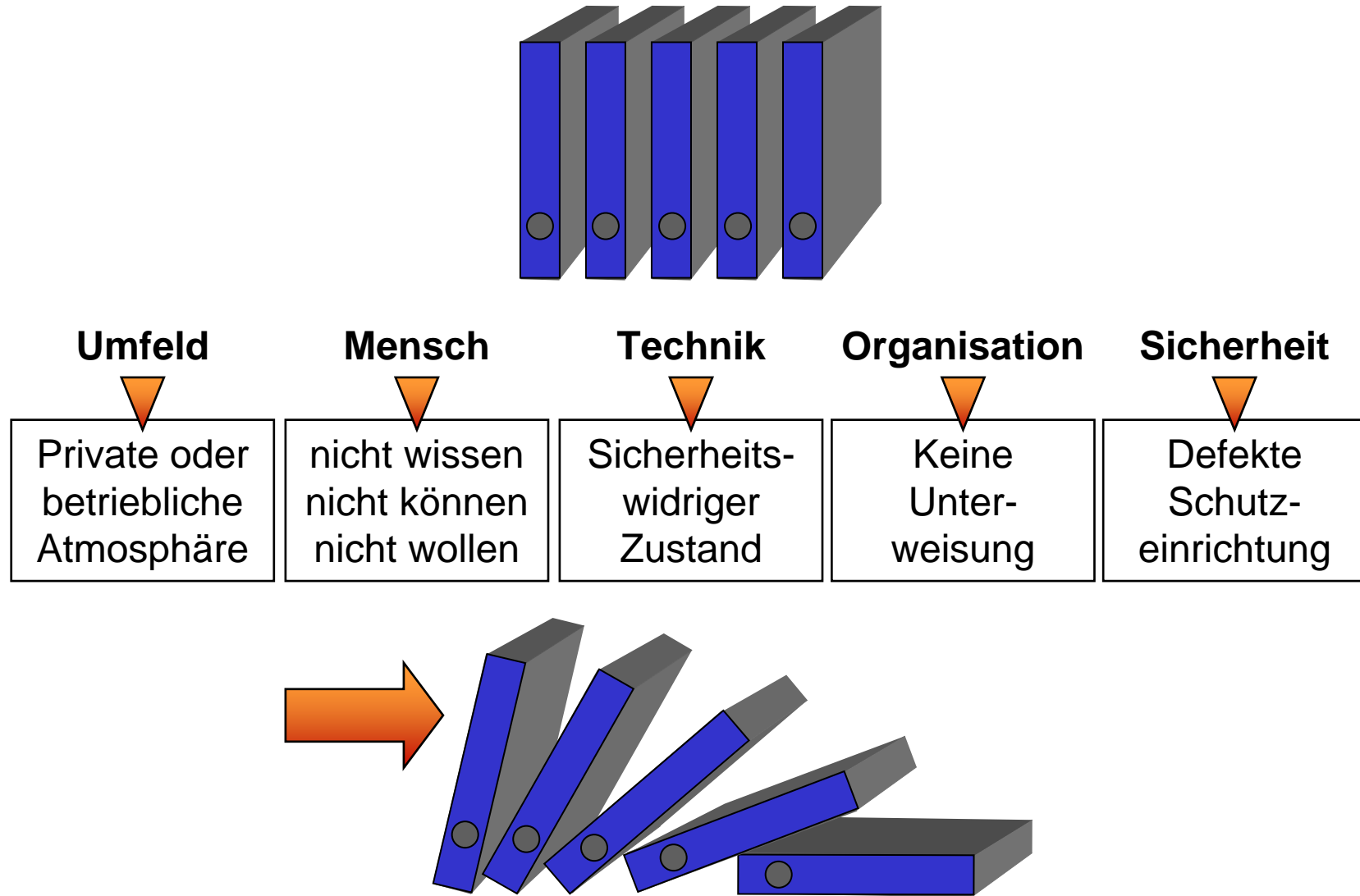
2. Seminartag

Verantwortung des Unternehmers
Unterweisung der Mitarbeiter

3. Seminartag

Arbeitsmedizin
Richtiger Umgang mit Gefahrstoffen

Ursachenkette eines Unfalls



Haftung und Sanktionen



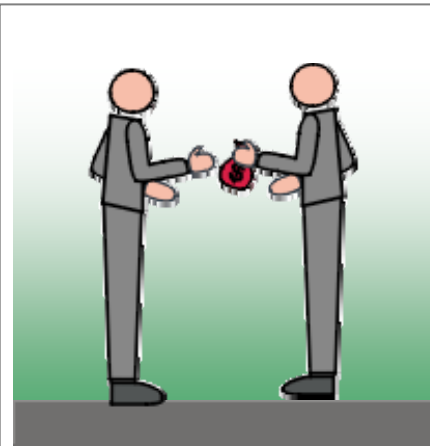
Strafrecht

z.B. Geldstrafe,
Freiheitsstrafe
wegen fahrlässiger
Tötung/Körper-
verletzung



Ordnungs- widrigkeiten- recht

z.B. Bußgeld wegen
Nichteinhaltung
von UVV'en



Zivilrecht

z.B. Schaden-
ersatz wegen
Sachschäden

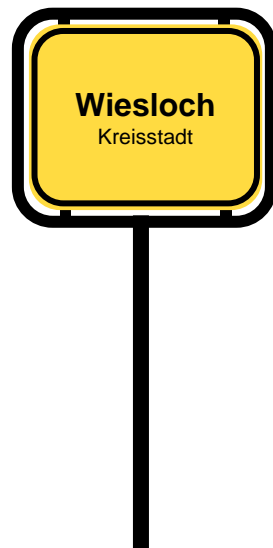
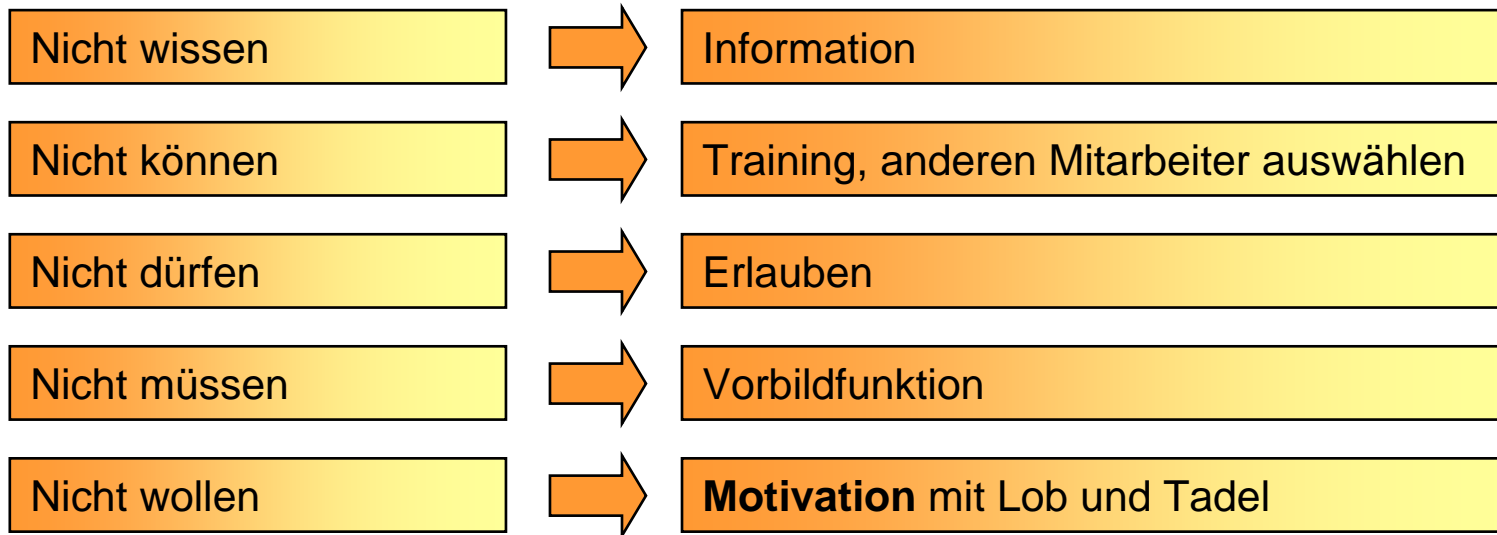


Arbeitsrecht

z.B. Abmahnung,
Kündigung wegen
Nichteinhaltung
arbeitsvertraglicher
Pflichten

auch nebeneinander möglich

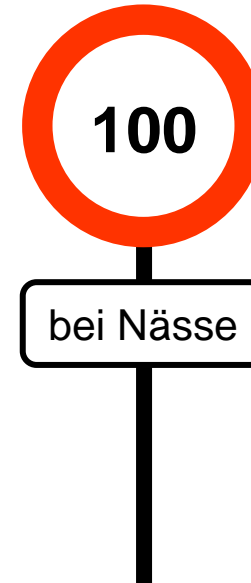
Wie beseitigt man schlechte Gewohnheiten ?



Wie schnell fahren Sie hinter diesem Schild,
'mal ehrlich ?

Regeln müssen sein

- ◆ sinnvoll
- ◆ umsetzbar
- ◆ verständlich
- ◆ konsequenzbehaftet
- ◆ begründet
- ◆ Voraussetzungen (Können & Wissen) müssen vorhanden sein



Regeln müssen verstanden werden

Der Wertsackbeutel

Aus dem Merkblatt der Deutschen Bundespost zum §49 der „Allgemeinen Dienstanordnung“, 1972.

Der Wertsack ist ein Beutel, der aufgrund seiner besonderen Verwendung im Postbeförderungsdienst nicht Wertbeutel sondern Wertsack genannt wird, weil sein Inhalt aus mehreren Wertbeuteln besteht, die in den Wertsack nicht verbeutelnt, sondern versackt werden.

Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass die zur Bezeichnung des Wertsackes verwendete Wertbeutel-fahne auch bei einem Wertsack mit Wertbeutel-fahne bezeichnet wird und nicht mit Wertsack-fahne, Wertsackbeutel-fahne oder Wertbeutelsack-fahne.

Sollte es sich bei der Inhaltsfeststellung eines Wertsackes herausstellen, dass ein in einem Wertsack versackter Versackbeutel statt im Wertsack in einem der im Wertsack versackten Wertbeutel hätte versackt werden müssen, so ist die in Frage kommende Versackstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

Nach seiner Entleerung wird der Wertsack wieder zu einem Beutel, und er ist auch bei der Beutelzählung nicht als Sack, sondern als Beutel zu zählen. Bei einem im Ladezettel mit einem Vermerk >Wertsack< eingetragenen Beutel handelt es sich jedoch nicht um einen Wertsack sondern um einen Wertpaketsack, weil ein Wertsack im Ladezettel nicht als solcher bezeichnet wird, sondern lediglich durch den Vermerk >versackt< darauf hingewiesen wird, dass es sich bei dem versackten Wertbeutel um einen Wertsack und nicht um einen ausdrücklich mit >Wertsack< bezeichneten Wertpaketsack handelt.